\_

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Alterssicherung der Landwirte

Abteilung 10. Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 11.01.1999

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 22.09.1999

3. Instanz

Datum 17.08.2000

Die Revision des Kl $\tilde{A}$ ¤gers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1999 wird zur $\tilde{A}$ ½ckgewiesen. Kosten sind auch f $\tilde{A}$ ¼r das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

I

Der Kläger begehrt die Befreiung von der Versicherungspflicht zur beklagten landwirtschaftlichen Alterskasse ab 1. Januar 1994 bis zum 5. Juli 1995; fýr die Folgezeit hat ihn die Beklagten bereits von der Versicherungspflicht befreit.

Der KlĤger, hauptberuflich Angestellter, hatte zumindest seit 1980 landwirtschaftliche FlĤchen bewirtschaftet und war Mitglied der WestfĤlischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (BG). Seit dem 1. Januar 1994 betrieb er auf eigene Rechnung ein landwirtschaftliches Unternehmen mit ca 6 ha landwirtschaftlicher und 0,5 ha forstwirtschaftlicher NutzflĤche. Nach eigenem Vortrag hatte er zu jenem Datum aufgrund eines kurzfristigen Entschlusses seiner Mutter von dieser das Haus und die dazugehĶrenden FlĤchen übernommen; die

Eigentumsänderung habe er der BG angezeigt, als diese im April 1995 die Beiträge fÃ⅓r 1994 noch von seiner Mutter erhoben habe. Die â∏ ihm nur Verluste bringende â∏ Landwirtschaft betreibe er lediglich hobbymäÃ∏ig.

Mit Bescheid vom 2. Juni 1995 (zur Post gegeben am 8. Juni 1995) stellte die Beklagte fest, daà der Klà ger seit dem 1. Januar 1994 auch ihr Mitglied sei und zog ihn zur Beitragszahlung heran: Der Rà 4ckstand fà 4r die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 30. Juli 1995 betrage DM 5.238,-. Am 6. Juli 1995 beantragte der Klà ger, ihn nach § 3 des Gesetzes à 4ber die Alterssicherung der Landwirte (ALG) von der Versicherungspflicht zu befreien. Dem entsprach die Beklagte mit Bescheid vom 26. Juli 1995 mit Wirkung ab 6. Juli 1995. Da der Befreiungsantrag nicht binnen dreier Monate seit Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gestellt worden sei, kà nne die Befreiung erst vom Zeitpunkt des Eingangs des Befreiungsantrags erfolgen (bestà tigt durch Widerspruchsbescheid vom 22. November 1995).

Mit Urteil vom 11. Januar 1999 hat das Sozialgericht Dortmund (SG) die Klage abgewiesen. Die Berufung des KlĤgers hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) mit Urteil vom 22. September 1999 zurýckgewiesen. Zur Begrþndung hat es im wesentlichen ausgeführt, die nach dem insoweit geltenden Ã□bergangsrecht (§ 94 Abs 2 ALG) allenfalls in Betracht kommende Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 Abs 1 Nr 1 ALG stehe dem Kläger erst ab Antragseingang zu, da er sie nicht innerhalb von drei Monaten seit dem Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen beantragt habe (§ 3 Abs 2 ALG). Die Vorschrift des § 34 Abs 2 Satz 3 ALG sei auf den Fall des Klägers nicht entsprechend anwendbar. Eine planwidrige GesetzeslÃ⅓cke sei nicht ersichtlich. Auch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch stehe dem Kläger nicht zur Seite. Die Beklagte habe von der Ã□bertragung der landwirtschaftlichen Nutzflächen an den Kläger keine Kenntnis und insoweit auch keine Nachforschungspflicht gehabt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Er rýgt eine Verletzung des bis zum 31. Dezember 1994 in Kraft gewesenen § 14 Abs 2 des Gesetzes ýber eine Altershilfe fýr Landwirte (GAL) iVm den Grundsätzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs; die Beklagte hätte ihn ýber die zukünftige Rechtslage nach dem am 1. Januar 1995 in Kraft getretenen ALG informieren mýssen, damit er den Befreiungsantrag bis zum 31. März 1995 hätte stellen können. Verletzt sei auch § 3 ALG; die dreimonatige AusschluÃ $\Box$ frist des § 3 Abs 2 ALG beginne erst mit der Kenntnis vom Eintritt der Versicherungspflicht, in seinem Falle also mit Erhalt des Bescheides der Beklagten vom 2. Juni 1995. Zumindest also habe ihm in analoger Anwendung des § 34 Abs 2 Satz 3 ALG eine dreimonatige Befreiungsfrist zugestanden. Hilfsweise beruft er sich schlieÃ $\Box$ lich auch hinsichtlich der Dreimonatsfrist des § 3 Abs 2 ALG auf den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

## Er beantragt sinngemäÃ□,

die angefochtenen Urteile aufzuheben und die Beklagte unter ̸nderung der angefochtenen Bescheide zu verurteilen, ihn auch für die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 31. Juli 1995 von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurĽckzuweisen.

Der Kläger habe die fýr ihn nach Inkrafttreten des ALG und nach Ablauf der Ã $\Box$ bergangsfrist des <u>§ 94 Abs 2 ALG</u> am 31. März 1995 geltende Dreimonatsfrist des <u>§ 3 Abs 2 ALG</u> versäumt. Diese gelte auch bei rýckwirkender Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht. Die Regelung des <u>§ 34 Abs 2 Satz 3 ALG</u> sei insoweit nicht entsprechend anwendbar. Zu einer mehr als drei Monate rýckwirkenden Feststellung der Versicherungspflicht komme es nämlich im Regelfall nur als Folge einer Nichtbeachtung von Anzeige- und Meldepflichten. Es diene auch der Rechtssicherheit, wenn das Bestehen oder Nichtbestehen der Versicherungspflicht möglichst schnell geklärt sei. Wende man jedoch <u>§ 34 Abs 2 Satz 3 ALG</u> analog auf <u>§ 3 Abs 2 ALG</u> an, müsse dies auch zu einer analogen Anwendung des <u>§ 34 Abs 2 Satz 4 ALG</u> führen; insofern jedoch sei von einem â $\Box$ Vertretenmüssenâ $\Box$  des Klägers auszugehen. Ein anderes Ergebnis folge schlieÃ $\Box$ lich nicht aus den Grundsätzen über den sozialrechtlichen Herstellungsanspruch.

Ш

Die Revision des KlAzgers ist unbegrA14ndet.

Die Beklagte ist nicht verpflichtet, den Kl $\tilde{A}$ ¤ger r $\tilde{A}$ ½ckwirkend ab den 1. Januar 1994 nach  $\hat{A}$ § 3 Abs 1 ALG von der Versicherungspflicht zu befreien.

Das LSG hat unter Beachtung der Ä\[]bergangsvorschrift des \(\hat{A}\)\{\frac{1}{2}\] ya Abs 1 Satz 1 ALG zu Recht das ab 1. Januar 1995 geltende neue Recht des ALG (verk\(\hat{A}\)\{\frac{1}{2}\}\] ndet als Art 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995) angewandt. Nach dieser Regelung sind die Vorschriften des ALG von dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an auf einen Sachverhalt oder Anspruch auch dann anzuwenden, wenn bereits vor diesem Zeitpunkt der Sachverhalt oder Anspruch bestanden hat. Der Antrag des Kl\(\hat{A}\)\(\text{m}\) gers ist auch nicht in der ausnahmsweise geltenden \(\hat{A}\)\[\text{bergangsfrist bis zum Ablauf von drei Kalendermonaten nach der Aufhebung des GAL \(\hat{a}\)\[\text{ la lob bis zum 31. M\)\(\hat{A}\)\(\text{mrz}\) 1995 \(\hat{a}\)\[\text{ la permber 1994 geltende Vorschrift des \(\hat{A}\)\(\hat{S}\) 14 Abs 2 GAL anzuwenden, die eine generelle R\(\hat{A}\)\(\frac{1}{2}\)ckwirkung des Antrags auf Befreiung von der Beitragspflicht nach dem GAL vorsah. Vielmehr gilt seit 1. Januar 1995 die Regelung des \(\hat{A}\)\(\hat{S}\) 3 Abs 2 ALG; hiernach wirkt die Befreiung von der Versicherungspflicht vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

Ebenfalls zu Recht ist das LSG fÃ $^{1}$ 4r den streitigen Zeitraum von der Versicherungspflicht des KlÃ $^{1}$ 2gers nach  $\frac{1}{1}$ 4 und 2 iVm Abs 5 ALG (§ 14 Abs 1 Buchst a iVm § 1 GAL) ausgegangen. Der KlÃ $^{1}$ 2ger betrieb als Unternehmer ein auf Bodenbewirtschaftung beruhendes Unternehmen der Landwirtschaft, das die MindestgrÃ $^{1}$ 4 $^{1}$ 2e (Existenzgrundlage)  $^{1}$ 4bersteigt.

Die Vorschrift des § 1 Abs 7 ALG ist nicht einschlĤgig. Hiernach ist Landwirt nach § 1 Abs 2 ALG nicht, wer ein Unternehmen der Landwirtschaft ohne die Absicht der nachhaltigen Gewinnerzielung betreibt. Die ErfA¼llung jener Voraussetzungen folgt jedoch nicht bereits aus dem Vortrag des KlĤgers, er betreibe die Landwirtschaft nur â∏hobbymäÃ∏igâ∏∏ und erwirtschafte ausschlieÃ∏lich Verluste. Wie das SG zu Recht im einzelnen dargelegt hat, kann der Kläger nicht gleichzeitig die in der Landwirtschaft anfallenden Verluste (wie er selber einrĤumt) steuermindernd geltend machen â∏ also nicht als steuerlich unbeachtliche Liebhaberei (s BFH vom 5. Mai 1988 â∏∏ III R 139/85, BFH/NV 1988, 774; zur Gewinnerzielungsabsicht allg BFH Groà er Senat vom 25. Juni 1984, BFHE 141, 405, 432 ff) gewertet wissen wollen â∏ und sich gleichzeitig auf <u>§ 1 Abs 7 ALG</u> berufen, um der Versicherungspflicht zur Altershilfe der Landwirte zu entgehen. Im übrigen hat das SG ebenfalls zutreffend darauf hingewiesen, da̸ der Kläger, wenn <u>§ 1 Abs 7</u> ALG auf ihn zutrĤfe, nach der Ä\|\text{bergangsvorschrift des \text{A\street} 84 ALG} zumindest bis zum 31. Dezember 1995 versichert gewesen wAxre. Denn auch dann war er am 31. Dezember 1994 als Landwirt beitragspflichtig; das bis zu diesem Zeitpunkt geltende GAL kannte keine Ausnahme von der Versicherungspflicht entsprechend der Neuregelung des § 1 Abs 7 ALG. Für diesen Personenkreis aber sieht § 84 Abs 1 Satz 1 und 2 ALG eine Versicherungspflicht bis mindestens 31. Dezember 1995 vor.

Der Kl $\tilde{A}$ ¤ger hat keinen Anspruch auf r $\tilde{A}$ ½ckwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht nach  $\hat{A}$ § 3 Abs 1 ALG f $\tilde{A}$ ¾r die Zeit vom 1. Januar 1994 bis zum 5. Juli 1995.

Er hat zwar auch in diesem Zeitraum die â∏ materiellen â∏ Voraussetzungen jener Vorschrift erfüllt. Er bezog in seiner Beschäftigung als Angestellter Arbeitsentgelt, das ein Siebtel der BezugsgröÃ∏e (§ 18 Abs 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV)) überschritt. Im Ergebnis zu Recht haben die Vorinstanzen jedoch entschieden, da̸ dem Befreiungsanspruch des Klägers insoweit die AusschluÄ∏frist nach <u>§ 3 Abs 2 ALG</u> entgegensteht. Denn der KlĤger hat seinen entsprechenden Antrag bei der Beklagten nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gestellt. Diese waren ab dem 1. Januar 1994 gegeben, ab dem Zeitpunkt, in dem der KlĤger als Landwirt zur Beklagten beitragspflichtig wurde. Auch die ̸bergangsfrist des § 94 Abs 2 ALG bis zum 31. MĤrz 1995 (s oben) hat er versĤumt. Entgegen der Rechtsansicht des KlĤgers ergibt sich nichts anderes aus der von ihm befürworteten Anwendung der GrundsÃxtze über den sog sozialrechtlichen Herstellungsanspruch auf die hier vorliegende Fallkonstellation. Eine Pflichtverletzung der Beklagten, die einen derartigen Anspruch begrļnden könnte, ist nicht ersichtlich.

SchlieÃ $\|$ lich folgt auch aus der Regelung des  $\hat{A}$ § 34 Abs 2 Satz 3 iVm Satz 1 ALG nichts im Sinne des Klagebegehrens. Es handelt sich hierbei um eine der Regelungen  $\hat{A}$ 4ber den Beitragszuschu $\hat{A}$  $\|$  ( $\hat{A}$ § $\hat{A}$ § 32 ff ALG). Nach  $\hat{A}$ § 34 Abs 2 Satz 1 und 2 ALG wird diese Leistung von Anfang an gezahlt, wenn der Antrag binnen dreier Monate nach Erf $\hat{A}$ 4llung der Anspruchsvoraussetzungen gestellt wird, bei sp $\hat{A}$ xterer Antragstellung jedoch erst ab dem Antragsmonat. In Satz 3 hei $\hat{A}$  $\|$ t es dann:  $\hat{a}$  $\|$ Bei r $\hat{A}$ 4ckwirkender Feststellung der Versicherungspflicht gelten die

SÃxtze 1 und 2 mit der Maà gabe, daà die Frist mit Bekanntgabe des Bescheides ý ber die Feststellung der Versicherungspflicht beginnt. a Satz 4 schrÃxnkt Satz 3 wiederum fü den Fall ein, daà die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung nach § 3 Abs 1 (zB auà erlandwirtschaftliches Arbeitsentgelt, Pflege) oder § 85 Abs 3b ALG (ü bergangsrechtliche Befreiungsmà glichkeit fü a NeubÃxuerinnen geneeme Wirtschaftswertgrenze unter- und eine Erwerbseinkommensgrenze ü berschritten wird) rü ckwirkend festgestellt wird: Dann setzt die Anwendung des Satzes 3 voraus, daà die Frist nach Satz 1 aus Grü nden versÃxumt wurde, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat.

Diese Vorschrift trā agt der Situation Rechnung, daā ein Anlaā zur Beantragung eines Beitragszuschusses grundsā atzlich solange nicht besteht, wie die Beitragspflicht nicht festgestellt ist. Ganz ā hnlich aber besteht vor Feststellung der Versicherungs- und Beitragspflicht auch kein Anlaā zur Stellung eines Befreiungsantrages. In beiden Fā len erfā len erfā len nach dem Gesetz Versicherungspflichtige gleichzeitig die Voraussetzungen fā len ihnen zustehendes Gestaltungsrecht, nā mlich fā len en Anspruch auf Beitragszuschuā oder auf Befreiung von der Versicherungspflicht; ebenso haben die Betroffenen in beiden Fā len gleichermaā en noch keine Bestā tigung jener Versicherungspflicht von der hierfā len noch keine Bestā mlich der landwirtschaftlichen Alterskasse. Der Senat hat daher (mit den Urteilen vom 28. Mā arz 2000, B 10 LW 2/99 R und B 10 LW 4/99 R) den Rechtsgedanken aus â 34 Abs 2 Satz 3 ALG im Rahmen der Ā len gengenenten Befreiungsvorschrift des â 5 Abs 3a ALG bei rā len keiner Feststellung der Versicherungspflicht angewandt.

Der Senat kann jedoch offenlassen, ob auch im Rahmen des  $\frac{\hat{A}\S}{3}$  Abs 2 ALG der Rechtsgedanke des  $\frac{\hat{A}\S}{34}$  Abs 2 Sätze 3 und 4 ALG Anwendung findet. Dies ist bereits deshalb fraglich, da hier  $\hat{a}_{\square}$  anders als bei der  $\hat{A}_{\square}$ bergangsvorschrift des  $\frac{\hat{A}\S}{85}$  Abs 3a ALG  $\hat{a}_{\square}$  eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ( $\hat{A}\S$  27 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X)) nicht ausdr $\hat{A}_{\square}$ 4cklich ausgeschlossen ist. Damit k $\hat{A}$ ¶nnte es von vornherein an der Notwendigkeit einer Rechtsanwendung, wie vom Senat f $\hat{A}_{\square}$ 4r die  $\hat{A}_{\square}$ bergangsvorschrift des  $\hat{A}\S$  85 Abs 3a ALG bef $\hat{A}_{\square}$ 4rwortet, fehlen. Der Senat kann freilich gleicherma $\hat{A}_{\square}$ en offenlassen, ob die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Vers $\hat{A}$ 2 mumung der Dreimonatsfrist des  $\hat{A}\S$ 3 Abs 2 ALG  $\hat{a}_{\square}$ 3 auch ohne ausdr $\hat{A}_{\square}$ 4ckliche Regelung  $\hat{a}_{\square}$ 5 ausgeschlossen ist ( $\hat{A}\S$ 5 27 Abs 5 SGB X). Denn der Kl $\hat{A}$ 2 ger erf $\hat{A}_{\square}$ 4llt in keinem Fall die Voraussetzungen daf $\hat{A}_{\square}$ 4r, seinem Antrag auf Befreiung R $\hat{A}_{\square}$ 4ckwirkung auf den 1. Januar 1994 beizumessen.

Selbst wenn auf die Versäumung der Dreimonatsfrist des § 3 Abs 2 ALG das Rechtsinstitut der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 27 SGB X) anwendbar wäre, wäre eine Entscheidung im Sinne des Klägers nicht möglich. Insoweit würde es bereits daran fehlen, daÃ $\Box$  der Kläger seinen â $\Box$  dann im Befreiungsantrag vom 6. Juli 1995 enthaltenen â $\Box$  Wiedereinsetzungsantrag innerhalb der insoweit geltenden Frist von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses (§ 27 Abs 2 Satz 1 SGB X) gestellt hat. Spätestens mit dem Beitragsbescheid der Beklagten vom 2. Juni 1995, zur Post gegeben am 8. Juni

1995, war das Hindernis der vom Kläger behaupteten Unkenntnis von seiner Versicherungspflicht zur Beklagten beseitigt; sein Befreiungsantrag ist jedoch erst am 6. Juli 1995 bei der Beklagten eingegangen.

Auch bei Einhaltung dieser Frist wĤre im ýbrigen ein Wiedereinsetzungsantrag des Klägers an der hierfýr geltenden Voraussetzung gescheitert, daà die Verhinderung, eine gesetzliche Frist einzuhalten, â ohne Verschuldenâ des Betroffenen verursacht sein muà (§ 27 Abs 1 Satz 1 SGB X); der Betroffene muà die Sorgfalt beachtet haben, die einem im jeweiligen Verwaltungsverfahren gewissenhaft Handelnden nach den gesamten Umständen des jeweiligen Falles zuzumuten ist (Krasney in: Kasseler Komm, § 27 SGB X RdNr 5, Stand: 1993; vgl Bundessozialgericht (BSG) vom 16. Oktober 1986 â 12 RK 32/85 = MittLVA BE 1987, 72, 74). Dies war beim Kläger nicht der Fall.

Zum einen hat das BSG bereits auch im Zusammenhang der landwirtschaftlichen Sozialversicherung ausgesprochen, daÃ□ sich ein Unternehmer â□□ oder zum Unternehmer Gewordener â∏ grundsätzlich selbst darum zu kümmern hat, welche sozialversicherungsrechtlichen Folgen seine BetÄxtigung nach sich zieht (vgl BSG, 4. Senat vom 23. Oktober 1996, SozR 3-5850 § 14 Nr 2 S 5 f). Zum anderen hat der Kläger bei Ã∏bernahme der Landwirtschaft zum 1. Januar 1994 gegen Meldepflichten versto̸en; hätte er diese eingehalten, hätte er auch problemlos seine rückwirkende Befreiung bis zu diesem Zeitpunkt erreichen können. Der Kläger war nicht nur verpflichtet, die Ã∏bernahme des landwirtschaftlichen Unternehmens seiner Mutter binnen eines Monats der landwirtschaftlichen BG sowie der Beklagten anzuzeigen (§ 796 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) â□□ für die landwirtschaftliche Alterskasse iVm § 32 GAL â∏ sowie § 25 der Satzung der WestfĤlischen landwirtschaftlichen BG (idF des 6. Nachtrags vom 6. Dezember 1991) bzw § 23 Abs 1 der Satzung der Beklagten (idF des 6. Nachtrags vom 5. Dezember 1991); diese nicht revisiblen Vorschriften konnte der Senat feststellen, da die Vorinstanzen insoweit keine Feststellungen getroffen haben: vgl ua BSG vom 15. November 1995, <u>BSGE 77, 53</u>, 59 = <u>SozR 3-2500 § 106 Nr 33</u>); er hÃxtte auch der BG (nach <u>§ 797</u> iVm <u>§ 666 RVO</u> sowie § 26 der Satzung der BG) binnen eines Monats die FlĤchenĤnderung hinsichtlich seines eigenen landwirtschaftlichen Unternehmens mitteilen müssen. Denn bereits seit 1980 wurde er von der BG veranlagt, von wo er jĤhrlich einen Beitragsbescheid sowie ein Meldeformular zur Angabe von FlĤchenverĤnderungen erhalten hatte; dies hat das SG in den EntscheidungsgrÃ1/4nden des erstinstanzlichen Urteils festgestellt, die das LSG insoweit in Bezug genommen hat.

Wäre er diesen Pflichten nachgekommen, wäre der Beitragsbescheid der Beklagten noch so frù⁄₄hzeitig ergangen, daÃ☐ der Kläger jedenfalls noch nach dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Recht (§ 14 Abs 2 GAL), spätestens innerhalb der Ã☐bergangsfrist des § 94 Abs 2 ALG (31. März 1995) seine rù⁄₄ckwirkende Befreiung von der Befreiungspflicht hätte erreichen können. Nach alledem kann er sich jedenfalls nicht mit dem Vortrag entlasten, er habe die Ã☐bernahme des landwirtschaftlichen Betriebes â☐sofortâ☐ der BG angezeigt, als deren Beitragsbescheid fù⁄₄r das Jahr 1994 erst am 10. April 1995 noch seiner Mutter gegenù⁄₄ber ergangen sei.

Im Ergebnis nichts anderes ergäbe sich bei einer eventuellen Anwendung des Rechtsgedankens aus <u>§ 34 Abs 2 Satz 3 ALG</u>. Denn selbst wenn eine Rþckwirkung des Befreiungsantrags auf dieser Grundlage denkbar wäre, stünden ihr dieselben Erwägungen entgegen wie einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zwar wýrde im Falle des Klägers die Anwendung des Rechtsgedankens auch aus Satz 4 der genannten Vorschrift (s hierzu ebenfalls die Senatsurteile vom 28. MĤrz 2000, B 10 LW 2/99 R und B 10 LW 4/99 R) daran scheitern, daà diese Teilregelung (eingefýhrt durch Art 1 Nr 13 des Gesetzes zur Ã∏nderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung (ASRG-̸ndG) vom 15. Dezember 1995, <u>BGBI I</u> 1814) erst am 23. Dezember 1995 in Kraft getreten ist (Art 5 Abs 1 ASRG-̸ndG). Die Neuregelung macht jedoch deutlich, da̸ auch in den Augen des Gesetzgebers die Rückwirkung des Antrags auf BeitragszuschuÃ∏ dann eine Einschränkung erfordert, wenn der Betroffene die Verspäxtung zu vertreten hat. Nach â§ 34 Abs 2 Satz 4 ALG setzt die Anwendung des Satzes 3 voraus, daà die Frist nach Satz 1 aus Gründen versäumt wurde, die der Berechtigte nicht zu vertreten hat, wenn die Versicherungspflicht als Folge der Beendigung einer Befreiung zB nach § 3 Abs 1 ALG (etwa auà erlandwirtschaftliches Arbeitsentgelt iS der Nr 1 aaO) rà 4ckwirkend festgestellt wird. Diese Vorschrift versagt die Rýckwirkung des Anspruchs auf Beitragszuschu̸ bei rückwirkender Feststellung der Versicherungspflicht (§ 34 Abs 2 Satz 3 ALG), also in solchen Fallkonstellationen, in denen dem Betroffenen seine Eigenschaft als Landwirt und seine daraus folgende grundsÄxtzliche Versicherungspflicht bekannt war, er jedoch ausnahmsweise hiervon (zB nach § 3 Abs 1 ALG) befreit war und diese Befreiung aufgrund einer ̸nderung in den persönlichen LebensverhÃxItnissen (zB Aufgabe der auÃ∏erlandwirtschaftlichen BeschÄxftigung) geendet hatte, die wiederum der Landwirtschaftlichen Alterskasse nicht bekannt sein muÃ⊓ten. Nach den Materialien (BT-Drucks 13/2747, S 4, 13; BT-Drucks 13/3057, S 7, 27) soll durch die Regelung einerseits verhindert werden, daÃП bei rýckwirkender Feststellung der Versicherungspflicht als Folge des Fortfalls einer Befreiung bei nicht rechtzeitiger Anzeige von EinkommensĤnderungen rückwirkend Zuschüsse zu zahlen sind; andererseits aber auch sichergestellt werden, da̸ der BeitragszuschuÃ∏ dann rückwirkend zu zahlen ist, wenn der Betroffene die verspĤtete Feststellung des â∏Wiederauflebensâ∏ der Versicherungsfrist nicht zu vertreten hat.

Dies entspricht  $\hat{a}_{\parallel}$  jedenfalls dem Grundgedanken nach  $\hat{a}_{\parallel}$  den oben zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erl $\hat{A}$ ¤uterten Grunds $\hat{A}$ ¤tzen. Sie w $\hat{A}$ ¤ren auch  $\hat{A}$  $^{1}$ 4r den Zeitraum vor Inkrafttreten des  $\hat{A}$ § 34 Abs 2 Satz 4 ALG bei einer Anwendung des Rechtsgedankens aus  $\hat{A}$ § 34 Abs 2 Satz 3 ALG auf die Antragsfrist des  $\hat{A}$ § 3 Abs 2 ALG ma $\hat{A}$  $\parallel$ gebend. Nur so widerspr $\hat{A}$ ¤che eine R $\hat{A}$  $^{1}$ 4ckwirkung der Antragsbefreiung nicht bereits grunds $\hat{A}$ ¤tzlich der insoweit durch das ASRG getroffenen Neuregelung. Denn nach dem bis zum Jahre 1994 geltenden GAL war eine Befreiung von der Beitragspflicht wegen versicherungspflichtiger au $\hat{A}$  $\parallel$ erlandwirtschaftlicher Besch $\hat{A}$ ¤ftigung bei erf $\hat{A}$  $^{1}$ 4llter Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung (gem $\hat{A}$  $^{2}$  $\hat{A}$ § 14 Abs 2 Satz 1 Buchst a GAL) zeitlich unbegrenzt  $\hat{a}$  $\parallel$  $\parallel$  r $\hat{A}$  $^{1}$ 4ckwirkend  $\hat{a}$  $\parallel$  $\parallel$  m $\hat{A}$  $^{1}$ glich, solange der Betroffene einer derartigen Besch $\hat{A}$ ¤ftigung nachging; gezahlte Beitr $\hat{A}$ ¤ge waren ihm

zurückzuerstatten. Dies bedeutete eine nicht unerhebliche Begünstigung des betroffenen Personenkreises: Dieser konnte erst nach Ablauf einer Iängeren â□□ im Einzelfall jahrzehntelangen â∏∏ â∏∏Probezeitâ∏∏ entscheiden, ob sich die Doppelversicherung gelohnt hatte. War zwischenzeitlich ein Versicherungsfall eingetreten, der einen Leistungsanspruch begründete â∏ oder war ein solcher in Kýrze zu erwarten -, blieb die Alterskasse auf dem (wie sich herausgestellt hatte:  $f\tilde{A}\frac{1}{4}r$  sie schlechten) Risiko  $\hat{a}_{\square}h\tilde{A}$  ngen $\hat{a}_{\square}$ , w $\tilde{A}$  ngend der Betroffene jederzeit rückwirkend die Beitragspflicht â∏aufkündigenâ∏ konnte, wenn er keine Leistungen erwartete (vgl zum Versicherungsschutz nach dem GAL in Form einer jederzeit ausübbaren â∏∏Optionâ∏∏ BSG, 4. Senat vom 23. Oktober 1996, SozR 3-5850 § 14 Nr 2 S 5). Dem wollte der Gesetzgeber des ASRG 1995 mit der Neuregelung des Befreiungsrechts erkennbar entgegenwirken und hat die â∏ auch von ihm als im Gegensatz zum bisherigen Recht stehend bezeichnete (BT-Drucks 12/5700, S 71, zu  $\hat{A}$  3)  $\hat{a} \square \square$  Antragsfrist nach  $\hat{A}$  3 Abs 2 ALG eingef $\hat{A}$  4hrt. Diesem Zweck der Neuregelung widersprÄxche es, eine rückwirkende Befreiung von der Versicherungspflicht â∏ wie beim Kläger â∏ immer schon dann zu ermöglichen, wenn der Bescheid über die Versicherungspflicht â∏ und sei es aufgrund eines Fehlverhaltens des Landwirts â∏ erst rückwirkend ergeht. Damit spräche alles dafür, die Anwendung des Rechtsgedankens der auf den BeitragszuschuÃ∏ zugeschnittenen Regelung aus <u>§ 34 Abs 2 Satz 3 ALG</u> auch bereits fÃ<sup>1</sup>/<sub>4</sub>r die Zeit vor Inkrafttreten des Satzes 4 jener Vorschrift jedenfalls wie folgt einzuschrĤnken: Ein Anspruch auf eine rückwirkende Befreiung bei rückwirkender Bescheiderteilung über die Versicherungspflicht besteht dann nicht, wenn der Betroffene eine ̸nderung in den persönlichen Lebensverhältnissen (zB â∏ wie hier â∏∏ Ã∏bernahme einer Landwirtschaft) nicht anzeigt, die der landwirtschaftlichen Alterskasse nicht bekannt sein mu̸te, er durch diese ̸nderung versicherungspflichtig wird und ihm die Versicherungspflicht bekannt war oder bekannt sein muÃ⊓te.

In diesem Sinne hätte der Kläger die Verspätung des Befreiungsantrages zu vertreten. Auf die obigen Ausfýhrungen zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann auch hier Bezug genommen werden. Die Versicherungspflicht ist (und sind damit auch die Voraussetzungen fýr seine Befreiung) aufgrund einer Ã nderung von UmstÃ nden im persÃ nlichen Lebensbereich des KlA gers (ADernahme einer Landwirtschaft bei gleichzeitiger auADerlandwirtschaftlicher abhA ngiger BeschA ftigung) eingetreten AD und nicht etwa (wie in den vom Senat in den Urteilen vom 28. MA nz 2000 AD B 10 LW 2/99 und 4/99 R AD entschiedenen Fallkonstellationen) aufgrund einer GesetzesA

Im  $\tilde{A}^{1}_{4}$ brigen bedeutet die vom Kl $\tilde{A}$ ¤ger angefochtene Entscheidung der Beklagten f $\tilde{A}^{1}_{4}$ r ihn auch keine unzumutbare H $\tilde{A}$ ¤rte. Er wird hierdurch zwar zur Zahlung von DM 5.238,- herangezogen. Er konnte jedoch, wie aufgezeigt, insoweit (in unmittelbarer Anwendung des  $\hat{A}$ § 34 Abs 2 Satz 3 und 4 ALG)  $\hat{a}$  bei Erf $\tilde{A}^{1}_{4}$ Illung der einkommensabh $\tilde{A}$ ¤ngigen Voraussetzungen  $\hat{a}$  im Bedarfsfall einen Beitragszuschu $\tilde{A}$  beantragen. Zudem sind die Beitr $\tilde{A}$ ¤ge nicht notwendigerweise verloren. Wegen der Anrechnung der in der gesetzlichen Rentenversicherung zur $\tilde{A}^{1}_{4}$ ckgelegten Beitragszeiten ( $\hat{A}$ § 17 Abs 1 ALG) h $\tilde{A}$ ¤tte der Kl $\tilde{A}$ ¤ger die Wartezeit f $\tilde{A}^{1}_{4}$ r Leistungen aus der Alterssicherung der Landwirte bereits dann erf $\tilde{A}^{1}_{4}$ Ilt, wenn

er bis zum 31. Dezember 1993 13 ½ Jahre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt hätte; liegen diese Voraussetzungen noch nicht vor, könnten sie uU mit Rentenversicherungszeiten nach einer späteren Aufgabe der Landwirtschaft (und damit auch einer Befreiung nach  $\frac{A}{A}$  3 Abs 1 ALG â∏ vgl  $\frac{A}{A}$  17 Abs 1 Satz 3 ALG) erreicht werden.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024